

Per Fax 09431 / 471 – 444
Poststelle@lra-sad.de

Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Str. 80
92421 Schwandorf

Ihre Nachricht
Unser Zeichen STE-SAD-Kiesabbau Klardorf_2022-01-12
Datum 12.01.2022



Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg
Tel. 09 11/81 87 8-0
Fax 09 11/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Gewässerausbau durch Kiesabbau auf den Fl.-Nrn.: 170, 172, 173, 173/2, 174/1, 175, 176, 177, 209, 235 (TF), 239 (TF), 242 (TF), 243, 244, 247, 250, 251, 252, 253, 254, 301/2 (TF), 303 (TF), 304 (TF) jeweils der Gemarkung Klardorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt innerhalb der vereinbarten Frist Stellung wie folgt:

1. Einleitung

Die Kieswerk Klardorf GmbH & Co. Produktions KG hat beim Landratsamt Schwandorf die Feststellung ihres Planes zum Ausbau oberirdischer Gewässer durch Kiesabbau und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Laut Planung ist eine Rodung von mehr als ca. 10,5 ha Wald vorgesehen.

Die geplanten Abbauflächen liegen ca. 4,5 km südlich der Kreisstadt Schwandorf, unmittelbar östlich der Staatsstraße St 2397 (ehemalige B15), zwischen Schwandorf und Klardorf. Das gesamte Abbaugelände umfasst, einschließlich der erforderlichen Sicherheitsabstände, eine Fläche von ca. 20,8 ha. Die Netto-Abbaufläche, abzüglich der erforderlichen Sicherheitsabstände, hat eine Größe von ca. 17,66 ha. Die Abbausohle wird auf eine Teufe von 6,60 m unter Flur beantragt. Nach den jetzigen Absatzzahlen wird eine Abbauphase von ca. 6 Jahren angenommen. Nach Ende der Rekultivierung sollen große Teile der Abbauflächen oberirdische Gewässer sein.

Der BUND Naturschutz lehnt mit den folgenden Begründungen die durch das geplante Vorhaben vorgesehene Waldrodung in vollem Umfang ab, hält die Planunterlagen für teilweise unvollständig und fordert vor einer Genehmigung die Vorlage entsprechend überarbeiteter Planunterlagen mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung.

2. Klimaschutz und Bedarfsnachweis

2.1. Der **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021** hat mehrere Klimaklagen für teilweise begründet erklärt und erfordert nun, dass verbindliche Ziele für den Treibhausgas-Ausstoß vorgeschrieben werden. Das BVerfG erklärt die 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klima-Abkommens mit seinem Urteil letztlich für verfassungsrechtlich verbindlich. Die grundrechtliche Freiheit und das Staatsziel Umweltschutz verpflichteten den Gesetzgeber, einen vorausschauenden Plan zu entwickeln, um mit den noch möglichen Restemissionen sorgsam umzugehen.

Der Deutsche Bundestag hat betont, dass verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um den Ausstoß von Treibhausgasen entsprechend dem Ziel der Treibhausgasneutralität des Pariser Klimaabkommens zu mindern, den Verbrauch natürlicher Ressourcen auf das langfristig nachhaltige Niveau zu reduzieren, die wirtschaftliche Transformation zu fördern und die soziale Gerechtigkeit auch zwischen den Generationen zu wahren.

Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sind derzeit in ihrer vollen Tragweite noch nicht abschätzbar. Daher dürfen von nun an keine Genehmigungen für klimaschädliche Vorhaben erteilt werden, die möglicherweise eine unverhältnismäßige Aufzehrung des Restbudgets an Treibhausgasen verursachen können.

Daher fordert der BUND Naturschutz, dass der Klimaschutz auch bei dem vorliegenden Vorhaben eine bedeutende Rolle spielen muss. Neben dem Bundesklimaschutzgesetz gilt seit dem 1. Januar 2021 auch das Bayerische Klimaschutzgesetz. Demnach besteht für alle noch nicht abgeschlossenen Planungen und Entscheidungen Träger öffentlicher Aufgaben ein Gebot der Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele.

Maßstab für die danach gesetzlich vorgeschriebene **Klimaverträglichkeitsprüfung** ist der in § 1 KSG beschriebene Gesetzeszweck, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, sowie das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland, Treibhausgasneutralität bis 2045 als langfristiges Ziel zu verfolgen.

Der BUND Naturschutz kritisiert, dass der globale Klimaschutz in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung nicht behandelt wird und fordert daher für das geplante Vorhaben eine Klimaverträglichkeitsprüfung, die die zu erwartenden Treibhausgasemissionen ermittelt und bewertet. Dabei ist insbesondere darzustellen, welchen Teil des sektoralen Restbudgets an Treibhausgasen dieses Vorhaben einnehmen würde.

2.2 In dieser Hinsicht ist besonders wichtig, dass Wälder **eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz** haben, da sie riesige Mengen an Kohlenstoff binden **und damit eine natürliche Kohlenstoffsenke sind**. In dieser Hinsicht sind vor allem die Derbholzbäume, die Verjüngung, das Totholz sowie der Boden von Bedeutung. Dabei binden die Waldböden bis zu einer Bodentiefe von maximal 150 Zentimetern inklusive des Auflagehumus sogar etwas mehr Kohlenstoff als die oberirdischen Teile des Waldes.

<https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/klima-und-umwelt/klimawandel-und-co2/kohlenstoffspeicher-wald>

Durch die geplante Waldrodung von ca. 10,5 Hektar würde nicht nur ein großer Teil des oberirdisch gespeicherten Kohlenstoffs freigesetzt, sondern durch die Abräumung und Untergrundveränderung vor allem auch die ungefähr genauso große Menge CO₂ im Boden. Diese Freisetzungen von Kohlendioxid können auch durch Ersatzaufforstungen kurz- bis mittelfristig nicht kompensiert werden. Letztere würden altersbedingt erst in einigen Jahrzehnten nennenswerte Mengen an Kohlendioxid binden. Für einen Beitrag zur Einhaltung der völkerrechtlich verbindlichen Klimaziele wäre dies zu spät.

Der BUND Naturschutz lehnt daher insbesondere die geplante Waldrodung aus Gründen des Klimaschutzes ab, zumal die entsprechende Fläche nur als Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau im Regionalplan enthalten ist. Gerade in Vorbehaltsgebieten besitzt der Abbau keinen Vorrang vor anderen Nutzungen und müssen daher auch andere Belange beachtet werden.

3. Raumordnung und Regionalplanung

3.1. Rohstoffabbau in der Oberpfalz

Der BUND Naturschutz lehnt den weiterhin **ungezügelter Raubbau an Rohstoffen** wie Kies ab. Es handelt sich um eine nicht nachhaltige, raubbauartige Nutzung von Rohstoffen mit zahlreichen negativen Folgewirkungen auf Natur und Umwelt.

Der BN kann keine ausreichenden Anstrengungen von Staat und Wirtschaft erkennen, Rohstoffe zu sparen und wiederzuverwenden. Dabei sind Verfahren z.B. zum Betonrecycling längst bekannt (siehe Preisträger des Deutschen Umweltpreises 2016). Würden diese verstärkt von der Baubranche aufgenommen, ließe sich mittelfristig ein erheblicher Teil des Rohstoffbedarfs über Recyclingstoffe decken.

Da die Abbaubranche und die Bauwirtschaft bislang nur völlig unzureichende Fortschritte bei der Wiedernutzung von Baustoffen machen, fordert der BUND Naturschutz von den zuständigen Behörden, diese Versäumnisse nicht auch noch durch weitere Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Waldflächen zu belohnen.

3.2. Unzureichende Alternativenprüfung

In den vorgelegten Unterlagen ist keine ausreichende Prüfung von Planungsalternativen, insbesondere zur Vermeidung eines erheblichen Waldverlusts, enthalten, zumal nur der westliche Teilbereich als Vorranggebiet für Rohstoffabbau im Regionalplan dargestellt ist. So wird z. B. nicht überzeugend dargelegt, inwieweit die Aufbereitung gebrauchter Baumaterialien zu einer Vermeidung oder Verminderung des geplanten Kiesabbaus beitragen kann.

Der BUND Naturschutz fordert daher die konkrete Entwicklung und Darstellung von Planungs- und Rohstoffalternativen sowie deren vergleichende Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien, die den hohen Wert der natürlichen Schutzgüter umfassend berücksichtigen.

3.3. Summationswirkung mit bisherigen Abbau-Vorhaben

Die betroffene Landschaft entlang des Naabtals wurde bereits in den letzten 50 Jahren durch den industriellen Kiesabbau in einem starken Ausmaß umgestaltet. Dabei sind weit ca. 100 Hektar Wald bereits unwiederbringlich verloren gegangen. Letzte identitätsstiftende Landschaftsteile im Bereich Klardorf/ Zielheim, wie das bestehende Waldgebiet sind daher aus Gründen des globalen und lokalen Klimaschutzes, der Trinkwasservorsorge, des Arten- und Biotopschutzes und der Naherholung vorrangig zu erhalten.

Eine solche Häufung von Kiesabbauflächen auf eng begrenztem Raum ist landesplanerisch und naturschutzfachlich nicht hinnehmbar. Damit würde dieser Naturraum unverhältnismäßig und überproportional belastet werden!

Der BUND Naturschutz kritisiert daher, dass solche ausufernden Planungen jeweils nur einzeln betrachtet werden und dass dabei Flächensparen und Waldschutz offenbar keinerlei Rolle spielen sollen. Die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird damit grob missachtet!

Der BUND Naturschutz fordert, dass für den Erhalt des vorhandenen Waldes verbindliche Festsetzungen getroffen werden müssen! Hier muss Schluss sein mit Salamtaktik!

4. Weitere Begründungen

4.1 Eingriff in den Wald

4.1.1 Der BUND Naturschutz kritisiert massiv die Begehrlichkeiten, mit denen derzeit vielerorts in Bayern versucht wird, Wald zu roden und für irgendwelche anderen Zwecke zu nutzen. Dies geschieht schwerpunktmäßig auch in der Oberpfalz. Der BUND Naturschutz warnt davor, dass sich hier ein System der organisierten Waldzerstörung zu etablieren droht. Hierbei dürfen Landratsamt und Freistaat Bayern nicht die Rolle eines passiven Zuschauers oder eines Erfüllungsgehilfen einnehmen. Der Wald würde sonst nach Auffassung des BUND Naturschutz zu einer Reservefläche für Nutzungsansprüche aller Art degradiert, aus der man sich nach Wunsch bedienen kann.

Im Maßnahmenpaket **10-Punkte-Plan der Bayerischen Klimaschutzoffensive** heißt es unter 1.:

„Die Staatsregierung stärkt und erhält den Wald als Kohlenstoffspeicher und unterstützt die nachhaltige Bewirtschaftung im Privat-, Körperschafts- und Staatswald.“

Gemäß Art. 3 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes nehmen die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr,

...

Der BUND Naturschutz sieht hier eine erhebliche Diskrepanz zu bisherigen Vorgehensweisen bei der Überplanung von Waldflächen. Eine „nachhaltige Bewirtschaftung“ des Waldes kann doch nicht darin bestehen, ihn zur Rodung freizugeben!

4.1.2 Die deutlich spürbaren Veränderungen im Zuge der laufenden Erderhitzung bedrohen bereits jetzt umfangreiche Waldbestände durch Vertrocknen und Absterben. Daher wären zusätzliche Fällungen für den Rohstoffabbau sehr klimaschädlich. Des Weiteren werden Wiederbewaldung und Ersatzaufforstung häufig aufwändiger, wenn nicht gar erfolglos, da Neuanpflanzungen in ausgeprägten Hitzesommern ohne alten Baumbestand als Überhälter nicht oder nur unzureichend anwachsen.

Der BUND Naturschutz ist daher der Auffassung, dass angesichts des bedrohten Zustands der Wälder und des ungebremsst voranschreitenden Klimawandels die flächige Rodung von Wäldern nicht zu rechtfertigen ist! Daher wird auch die Argumentation, die geplanten Waldeingriffe wären hinnehmbar, da der Waldanteil im Gebiet hoch sei, zurückgewiesen.

Solche Waldverluste würden zum vollständigen Ausfall aller wesentlichen Waldökosystemleistungen CO₂-Bindung, Wasserspeicher und Grundwasserbildung, Luftreinigung, Lebensraum und Sicherung der biologischen Vielfalt führen.

Der BUND Naturschutz lehnt einen weiteren Eingriff in die vorhandene Waldfläche ab und fordert Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Waldbestände.

4.1.3 Die **besondere Bedeutung von Waldfunktionen** findet als Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Berücksichtigung: „Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden“ (LEP Bayern 2020: Ziffer 5.4.2). Der **Regionalplan der Region Oberpfalz Nord** formuliert das Erfordernis, den Wald zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann. **Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden** (B III Ziffern 3.1 und 3.2).

Die Auswertung des Waldfunktionsplans Region Oberpfalz-Nord sowie der aktuellen Daten zur Waldfunktionskarte Landkreis Schwandorf ergab, dass die von dem Vorhaben betroffene Waldfläche **als lokaler Klima- und Immissionsschutzwald ausgewiesen** ist.

Der BUND Naturschutz lehnt einen weiteren Eingriff in die vorhandene Waldfläche ab und fordert die Einhaltung dieser Vorgabe des Regionalplans.

4.2 Arten- und Biotopschutz

4.2.1 Der durch das geplante Vorhaben vorgesehene Eingriff würde zu einem Flächenverlust für Lebensräume der offenen Landschaft und für das betreffende Waldgebiet führen. Zusammen mit erheblichen Lärmemissionen durch den Betrieb des Kiesabbaus sowie den umfangreichen Fahrverkehr würde das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten führen.

4.2.2. Von der geplanten Lebensraumzerstörung und den zu erwartenden Störungen durch den Abbau sowie den umfangreichen Fahrverkehr und der dadurch verursachten Verlärmung können folgende überwiegend störungsempfindliche, streng geschützte Fledermausarten betroffen sein:

Abendsegler

Bechsteinfledermaus

Braunes Langohr

Fransenfledermaus

Kleine Bartfledermaus

Große Bartfledermaus

Rauhautfledermaus

Wasserfledermaus

Zwergfledermaus

Insgesamt sind durch zu erwartende Quartierverluste in großen Bäumen sowie die Entwertung der bestehenden Jagdgebiete erhebliche Auswirkungen auf diese Tiergruppe zu erwarten.

Bei einer Studie zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene (cef-) Ausgleichsmaßnahme zeigte sich, dass das Aufhängen von Fledermauskästen keinesfalls automatisch zum erhofften Erfolg führt (siehe Andreas Zahn und Matthias Hammer in ANLIEGEN Natur, 39(1), 2017): *„Die Ergebnisauswertung zeigt, dass die Kastengruppen nicht immer besiedelt sind und nur selten zur Reproduktion genutzt werden: Wochenstuben oder Jungtiergruppen wurden nur in 17 % aller Kastengruppen nachgewiesen. Weitere 42 % wurden zumindest regelmäßig von einzelnen Fledermäusen oder Paarungsgruppen bezogen. In den übrigen Fällen (41 %) konnten allenfalls sporadisch Einzeltiere angetroffen werden. Als entscheidende Faktoren für die Besiedlung erwiesen sich Alter und Größe einer Kastengruppe sowie ein bereits bestehendes Angebot älterer Kästen: Kleine Kastengruppen (bis zehn Kästen) werden deutlich seltener von Fledermäusen genutzt als große Gruppen (über 30 Kästen). Ältere Kästen (sechs bis zehn Jahre oder älter) wiesen höhere Besiedlungsgrade auf als jüngere. Fehlten ältere Kästen vor der Anbringung der neuen Fledermauskästen, wurden in den ersten zehn Jahren in deutlich weniger Kastengruppen überhaupt Fledermäuse nachgewiesen; Wochenstubentraten hier gar nicht auf.*

Aus der Studie folgt, dass in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. Verluste anderer Quartiertypen (zum Beispiel Einzel oder Paarungsquartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Dem Schutz von Quartierbäumen und der Entwicklung neuer Quartierbaumzentren kommt im Rahmen der Eingriffsplanung daher eine entscheidende Bedeutung zu.“

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass **Fledermauskästen ohne regelmäßige Wartung ihre Funktion nicht erfüllen können**. Auch dazu wären verbindliche Festsetzungen vorzusehen.

Insgesamt hält der BUND Naturschutz die vorgelegten Unterlagen zu den vorkommenden Fledermausarten für unzureichend, fordert eine exakte Kartierung über eine Vegetationsperiode und lehnt einen weiteren Eingriff in das Waldgebiet und in die dortigen Lebensräume geschützter und gefährdeter Arten ab. Zudem bezweifelt der BN, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf den Fledermausbestand durch das Aufhängen von Fledermauskästen und durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wirksam vermieden oder behoben werden können.

4.2.3 Von der geplanten Lebensraumzerstörung, insbesondere des Waldes und seiner Randbereiche, und den zu erwartenden Störungen durch den Betrieb sowie durch den umfangreichen Fahrverkehr und der dadurch verursachten Verlärmung können insbesondere folgende überwiegend störungsempfindliche, streng geschützte Vogelarten betroffen sein:

Feldsperling
Goldammer
Grünspecht
Habicht
Kuckuck
Pirol
Schwarzmilan
Schwarzspecht
Star
Sumpfrohrsänger
Sperber

Waldkauz

Insgesamt fordert der BUND Naturschutz eine exakte Kartierung der vorkommenden Vogelarten über eine Vegetationsperiode und lehnt einen weiteren Eingriff in das Waldgebiet und in die dortigen Lebensräume geschützter und gefährdeter Arten ab.

4.3 Grundwasserschutz

4.3.1 Der gesamte Untersuchungsraum liegt in gemäß BayernAtlas in einem „wassersensiblen Bereich“, der durch den Einfluss von Wasser geprägt wird. Außerdem befinden sich darin teilweise Hochwassergefahrenflächen HQ 100, die von einem 100-jährlichen Hochwasser (mittleres Hochwasser) betroffen sind.

4.3.2 Zudem grenzt unmittelbar südlich des geplanten Abbaus das Wasserschutzgebiet mit den Brunnen 1 und 2 Klardorf der Städtischen Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf an.

Damit wäre zu erwarten, dass durch die mit einer Waldrodung zusammenhängenden Maßnahmen und Eingriffe in den Oberboden eine Erhöhung der Mineralisationsrate und somit ein erheblicher Nitrateintrag in das Grundwasser erfolgt. Außerdem ist zu erwarten, dass durch die Umlagerungen des Bodens die Bodenlebewesen und die Humusrate im Oberboden beeinträchtigt werden würden. Außerdem bestünde die Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser durch Baumaschinen während der Abbauphase sowie durch deren Betankung.

Darüber hinaus können durch die Beseitigung der schützenden Oberbodenschicht mögliche Belastungen durch Schadstoffe und im Zuge einer möglichen, teilweisen Überschwemmung wesentlich schneller in das obere Grundwasserstockwerk vordringen.

Der BUND Naturschutz lehnt das geplante Vorhaben auch deswegen ab, weil die Zunahme solche Beeinträchtigungen bzw. Risiken für die Trinkwassergewinnung inakzeptabel sind.

4.3.3 Mit der Antwort vom 27.11.2020 auf die Landtagsanfrage „Grundwasserneubildung in der Oberpfalz“ wird deutlich, dass das Grundwasser schon durch die erheblichen Trockenheits- und Dürrephasen der letzten Jahre erheblich beeinträchtigt ist. So wird darin festgestellt, dass die Grundwasserneubildung durch Niederschläge in der Oberpfalz im Zeitraum 2015 bis 2019 im Vergleich zum Zeitraum von 1971 bis 2000 im Durchschnitt um fast ein Viertel geringer war. Daher ist es umso wichtiger, jede Grundwassergefährdung im Umfeld von Wassergewinnungsanlagen auszuschließen und diese vor irreversiblen Schäden zu bewahren sowie Planungen und Vorhaben, die eine Grundwassergefährdung beinhalten können, zu unterbinden. Denn schädigende Verunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Trinkwasserressourcen können kaum oder häufig nur mehr schwer rückgängig gemacht werden.

4.3.4 Der BUND Naturschutz lehnt das geplante Vorhaben daher als riskant für die langfristige Sicherung des öffentlichen Wasserversorgungsgebiets ab und fordert, auch hier die Grundsätze der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie in vollem Umfang umzusetzen.

4.4 Unzureichende Kompensationsmaßnahmen

4.4.1 Der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord gibt vor, dass die **regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen** werden (B III Ziffern 3.1 und 3.2).

Daher widerspricht der BUND Naturschutz der Auffassung in Kap. 9.3 des Erläuterungsberichts, wonach keine externe Ersatzaufforstung für den beabsichtigten Waldverlust erforderlich sei, da die bewaldeten Antragsflächen bereits als Vorbehaltsfläche ausgewiesen wurden und die Beanspruchung der Waldflächen aufgrund der regionalplanerischen Einstufung bereits absehbar gewesen sei. Im Gegensatz dazu ist der BUND Naturschutz der Auffassung, dass der Regionalplan nur eine übergeordnete Planung ist, die nicht allgemeinverbindlich ist, so dass über Ersatzaufforstungen im laufenden Verfahren verbindlich entschieden werden muss.

Der BUND Naturschutz fordert aufgrund der Ausweisung im Wald funktionsplan im Fall eines Waldverlusts durch das beantragte Vorhaben Ersatzaufforstungen in genau gleicher Größe verbindlich und mit exakter zeitlicher und räumlicher Fixierung festzulegen.

4.4.2 In einem gleichzeitigen Verfahren ist im benachbarten Abbaugelände „Ost“ die Nassverfüllung eines Kiesweihers und eine anschließende Bepflanzung mit dem Ziel eines Eichen-Hainbuchen-Walds auf einer Fläche von 2,3 Hektar vorgesehen.

Durch die geplante Auffüllung wäre ein Standort mit stark gestörten Boden- und Untergrundverhältnissen wie bei einer Deponie zu erwarten. Dabei ist damit zu rechnen, dass vermischte Bodenhorizonte vorliegen, noch längere Zeit ein gestörter Wasserhaushalt herrscht und erhebliche Setzungen auftreten können. Daher wäre zu erwarten, dass dort zunächst keine Waldbaumarten wachsen könnten, sondern allenfalls Pionierbaumarten (Birke, Pappel, Robinie), die den Boden erst mehrere Jahre vorbereiten, bevor dort anspruchsvollere Baumarten wachsen könnten. Zumal der Grundwasserhorizont auch nach der Auffüllung auf das ursprüngliche Niveau oft nahe der Oberfläche liegen würde. Ein Eichen-/Hainbuchenwald würde zwar kurzzeitig hoch anstehendes Grundwasser vertragen, kommt damit aber nicht gut zurecht, so dass sein Wachstum erheblich gebremst wäre.

Insgesamt droht eine kurzfristige Pflanzung von Baumarten der Wald-Klimax-Gesellschaften fehlzuschlagen, wenn das Pflanzgut nicht anwächst bzw. nicht weiterwächst. Der BUND Naturschutz hält es für eine unrealistische Erwartung, dass dort in absehbarer Zeit ein naturnaher Eichen-Hainbuchen-Wald entstehen könnte. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass dessen Entwicklung viel längere Zeiträume in Anspruch nehmen würde. Der BUND Naturschutz lehnt daher eine Anerkennung dieser Pflanzmaßnahme als teilweise Ersatzaufforstung für den geplanten Waldverlust durch den neuerlichen Gewässerausbau durch Kiesabbau („Südlich des Südses“) ab.

4.4.3 Der BUND Naturschutz lehnt es ab, dass der notwendige Ausgleich im Zuge der angedeuteten "hochwertigen Rekultivierungskonzepte" nur durch Anlegen von weiteren Wasserflächen realisiert wird. Diese sind im Schwandorfer Umland nicht gerade selten und stellen somit auch nicht eine irgendwie geartete Bereicherung dar. Im gesamten Gebiet nördlich der beantragten neuen Abbaufäche liegen bereits mehr oder weniger gut rekultivierte Wasserflächen vor, die sich in der Regel eher als sommerliche Badegelegenheiten mit den entsprechenden Störungen für die ökologische Wertigkeit entwickelt haben.

4.4.4 Der BUND Naturschutz kritisiert, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen keine verbindliche Ersatzaufforstung beinhalten, sollten Waldflächen mit Schutzfunktionen verlorengehen.

Zudem kritisiert der BUND Naturschutz, dass im Landratsamt erfahrungsgemäß häufig keine personellen Kapazitäten für eine Kontrolle der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorhanden sind,

so dass deren fachgerechte Umsetzung nicht ausreichend gewährleistet wäre. Aus den Erfahrungen mit mehreren Verfahren ist bekannt, dass bei mangelnder Kontrolle und Überwachung die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gar nicht bzw. nicht korrekt umgesetzt werden.

4.4.5. Es fehlt eine verbindliche Festsetzung, dass die Kompensationsmaßnahmen spätestens mit einem etwaigen Rodungsbeginn eingeleitet sein müssen und wer für die Durchführung und Kontrolle verantwortlich sein soll.

4.4.6. Häufig entwickeln sich an Gewässern, die durch Abbau entstanden sind, intensive Bade- und Erholungsnutzungen (Segeln, Surfen, Wasserski etc.), durch die es vor allem für Wasservögel zu regelmäßigen Störungen kommt, die die Seen als Lebensraum weitgehend unbrauchbar machen. Solche Nutzungen sind deshalb auf einzelne Uferbereiche oder Gewässer zu beschränken. Außerdem ist ein Zonierungskonzept zu erstellen und sind Nutz- und Schutzbereiche durch tiefe Gräben, Brombeergebüsche oder Dammschüttungen zu trennen.

4.4.7. Für die im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen angelegten Biotop ist eine langfristige und dauerhafte Pflege mit der Festlegung von Leitarten zu gewährleisten.

4.4.8. Bei der Planung von Kiesgewinnungsabschnitten sind gezielt Bereiche vorzusehen, die längere Zeit ungestört bleiben können. Gegebenenfalls sind hier zusätzliche Biotop wie Kleingewässer anzulegen. Wenn solche Bereiche zu schnell bzw. zu stark verbuschen, sollten Teile durch Pflegemaßnahmen offengehalten werden. Besonders seltene, entstehende Lebensräume sind zu erhalten.

4.5 Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich eines Naherholungsgebiets für die Orte Klardorf und Zielheim, das durch Waldverlust und Lärmentwicklung sowie den Fahrverkehr weitgehend entwertet werden würde.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Scheuerlein
Regionalreferent
Telefon 0911 81878-13

reinhard.scheuerlein@bund-naturschutz.de

gez.
Klaus Pöhler
Vorsitzender der Kreisgruppe Schwandorf